

Landgericht Frankfurt am Main  
11. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 05.09.2016

Aktenzeichen: 2-11 S 158/16  
31 C 3382/15 (23) Amtsgericht Frankfurt am Main  
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Beklagte und Berufungsklägerin

gegen

Klägerin und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 11. Zivilkammer – durch

**b e s c h l o s s e n:**

1. Die Beklagte wird darauf hingewiesen, dass die Kammer beabsichtigt, ihre Berufung gegen das am 23.05.2016 verkündete Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Az. 31 C 3382/15 (23), nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen.
2. Der Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

### Gründe

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 23.05.2016 hat nach einstimmiger Überzeugung der Kammer offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht. Eine mündliche Verhandlung ist ebenfalls nicht geboten.

Das Amtsgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung der Klage in Höhe von 2.380,00 Euro nebst Zinsen stattgegeben.

Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens in der Berufung ist eine hiervon abweichende Bewertung der Sach- und Rechtslage nicht geboten. Weder liegt eine Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) vor, noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 ZPO).

In Übereinstimmung mit dem Amtsgericht hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 2.380,00 Euro aus dem am 22.09.2009 zwischen den Parteien abgeschlossenen Werbevertrag, da sich der Vertrag um 5 weitere Jahre verlängert hat.

Der Vertrag ist nicht gemäß §§ 134, 138 BGB unwirksam. Auch wenn die Beklagte von der Klägerin „kalt akquisiert“ worden sein sollte, so führt dies nicht zur Unzulässigkeit des Vertrages. Die unaufgeforderte telefonische Kaltaquise ist nach der Rechtsprechung zwar eine unerlaubte Wettbewerbshandlung i.S.d. §§ 3, 7 UWG. Doch daraus folgt nicht die Nichtigkeit des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages. Aus dem Gesetz ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine solche Rechtsfolge. Zudem richtet sich das Verbot allein

und einseitig gegen den Werbenden und nicht gegen seinen Vertragspartner. §§ 3,7 UWG sind keine Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB (s. Landgericht Kassel, Beschluss vom 13.06.2014, Az.: 1 S 118/14, Anlage K 9, Bl. 104 ff der Akte).

Der Vertrag ist auch nicht durch Kündigung unwirksam geworden, da ein Kündigungsgrund nicht dargelegt ist. Ein vertragliches Kündigungsrecht wurde nicht vereinbart. § 649 BGB scheidet aus, da der streitgegenständliche Vertrag in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht als Mietvertrag und nicht als Werkvertrag einzuordnen ist. Zu Recht geht das Amtsgericht auch davon aus, dass ein Kündigungsrecht nach § 323 BGB nicht schlüssig vorgebracht ist. Auch in der Berufungsinstanz hat die Beklagte keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass das Fahrzeug, von dem die Klägerin Bilder mit der angebrachten Werbung vorgelegt hat, nicht an die Beklagte übergeben wurde.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist auch nicht durch Anfechtung gemäß §§ 142, 143, 119, 123 BGB ex tunc unwirksam geworden, da bereits kein Anfechtungsgrund vorliegt.

Hinsichtlich § 123 BGB fehlt es, wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, bereits an einer Täuschung. Die Klägerin hat weder über den Vertragspartner noch über die Laufzeit getäuscht. Zumindest fehlt es an einer Arglist der Klägerin. Auch wenn die Beklagte selbst angenommen haben sollte, dass Vertragspartner das Berufsbildungswerk S K sei, so ergibt sich aus den Vertragsunterlagen ausreichend deutlich, dass Vertragspartner die Klägerin ist. Die Klägerin ist mit ihrem Logo oben rechts auf dem Vertrag angegeben. Das Berufsbildungswerk S K ist zwar auch oben links erwähnt, aber lediglich handschriftlich und als Institution. Im Vertragsdokument ist zudem ein Hinweis auf den Newsletter der Klägerin enthalten und der Lastschriftauftrag wird ausdrücklich der Klägerin erteilt. Schließlich ergibt sich auch aus § 1 der AGB, die auf der Rückseite des Vertrages abgedruckt sind, dass Vertragspartnerin die Klägerin ist. Im Vertragsdokument ist unter Auftragsbedingungen zudem ausdrücklich erklärt, dass der Vertrag sich automatisch um weitere 5 Jahre verlängert, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Vor dem Hintergrund der ausreichend deutlichen Hinweise auf den Vertragspartner und die Vertragslaufzeit im Vertragsdokument musste der handelnde Mitarbeiter der Klägerin nicht davon ausgehen, dass die Beklagte von einer diesbezüglichen Täuschung ausging. Die Beklagte hat auch nicht vorgetragen, dass der Mitarbeiter der Klägerin wusste, dass die Klägerin davon ausging, den Vertrag mit dem

Berufsbildungswerk S abzuschließen. Im Übrigen dürfte die erst nach Erhalt der zweiten Rechnung erklärte Anfechtung gemäß § 124 BGB verfristet sein. Denn spätestens nach Erhalt der ersten Rechnung, Anlage B 1, Bl. 22, Anfang 2010 hätte die Beklagte erkennen können und müssen, dass Vertragspartnerin die Klägerin ist. Aus der Rechnung geht in keiner Weise hervor, dass die P H lediglich als Inkassounternehmen tätig wird.

Die Beklagte kann sich als Anfechtungsgrund auch nicht auf einen Inhaltsirrtum gemäß § 119 Abs. 1 BGB berufen. Ein Irrtum über die Person des Vertragspartners bei Abgabe der auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärung stellt zwar grundsätzlich einen Inhaltsirrtum im Sinne des § 119 Abs. 1 BGB dar. Doch ist diese Erklärung, wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht anfechtbar, da die Beklagte keine wirtschaftlichen Nachteile erlitten hat (Palandt-Ellenberger, BGB, 75. Aufl., Rn.31 zu § 119 BGB). Sie hat wirtschaftlich gesehen - eine Werbefläche mieten wollen und auch eine solche erhalten.

Soweit sie in diesem Zusammenhang argumentiert, sie habe diese Leistung nicht gewollt, da sie ausnahmslos die caritative Einrichtung „Berufsbildungswerk“ durch die Anmietung von Werbeflächen unterstützen wollte, so vermischt sie die für die Kausalität des Inhaltsirrtums bedeutende Frage, ob sie rein wirtschaftlich Nachteile erlitten hat mit ihren im Anfechtungsrecht unbeachtlichen Motiven für den Abschluss des Vertrages. Aber selbst wenn man von einem relevanten für den Vertragsabschluss kausalen Inhaltsirrtum ausgehen würde, so wäre auch hier die erst nach Erhalt der zweiten Rechnung erklärte Anfechtung verfristet, da die Beklagte spätestens mit Erhalt der ersten Rechnung Kenntnis vom Irrtum erlangt hat.

Zu Recht weist das Amtsgericht hinsichtlich der vorgebrachten Fehlvorstellungen der Beklagten über das Geschäftsmodell darauf hin, dass es sich hierbei um einen nicht anfechtbaren Motivirrtum handelt. Es mag sein, dass die Beklagte mit dem Vertrag ausschließlich soziale Zwecke fördern wollte, doch der Beweggrund für die Abgabe einer Willenserklärung gehört nicht zum Inhalt der Willenserklärung und ist daher nicht anfechtbar.

Da der streitgegenständliche Vertrag nicht fristgerecht durch die Beklagte gekündigt wurde, hat sich die Vertragslaufzeit, wie vertraglich ausdrücklich geregelt, um 5 Jahre verlängert. Die Verlängerungsklausel ist, wie sich aus dem vorgelegten Original des Vertrages ergibt, wirksamer Vertragsbestandteil geworden. Sie wurde nicht gestrichen und das Formular ist so von der Beklagten unterschrieben worden. Dass die Parteien Abweichendes

vereinbart haben, wurde von der Klägerin weder in der ersten noch in der zweiten Instanz schlüssig dargelegt. Die Verlängerungsklausel hält aus den vom Amtsgericht zutreffend aufgeführten Gründen einer AGB-Inhaltskontrolle gemäß § 309 BGB stand.

Damit hat die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer Rücknahme abgesehen von den ohnehin anfallenden Anwaltskosten lediglich zwei Gerichtsgebühren nach KV 1222 Nr. 1 GKG entstehen. Wird demgegenüber die Berufung förmlich durch Beschluss zurückgewiesen, verbleibt es bei der vierfachen Gerichtsgebühr nach KV 1220 GKG.

Frankfurt/Main,  
Beauftragt